

Bundesratsentscheid vom 14. Oktober 2020:

COVID-19 Massnahmen gegen Konkurse nicht verlängert

Der Schweizerische Bundesrat hat entschieden, die COVID-19 Insolvenzverordnung nicht über den 20. Oktober 2020 hinaus zu verlängern. Für Unternehmen, die sich auf die vorübergehende Aussetzung der Überschuldungsanzeige gestützt haben, besteht dringender Handlungsbedarf.

Mit der Verordnung vom 16. April 2020 hatte der Bundesrat ein Massnahmenpaket zur Bewältigung der Coronakrise geschnürt. Dieses wurde für die Dauer von 6 Monaten beschlossen und ist noch bis zum 19. Oktober 2020 gültig. Mit der vorübergehenden Aussetzung der Überschuldungsanzeige nach Art. 725 OR sollte unter anderem eine Corona-bedingte Konkurswelle abgewendet werden.

Mit seinem Entscheid vom 14. Oktober 2020 hat der Bundesrat beschlossen, die Aussetzung der Überschuldungsanzeige nicht zu verlängern. Damit gilt ab dem 20. Oktober 2020 wieder die ordentliche Regelung gemäss Art. 725 des Obligationenrechts.

Vor dem Hintergrund der seit einigen Tagen steigenden Corona-Fallzahlen und den neuen sich daraus ergebenden Massnahmen, bedürfen gewisse Annahmen und Szenarien einer Neubeurteilung. Für Verwaltungsräte, die auf die vorübergehende Aussetzung der Überschuldungsanzeige abgestützt hatten, ergibt sich in einigen Fällen dringender Handlungsbedarf. Ebenso müssen Unternehmen handeln, die aufgrund der zwischenzeitlichen Entwicklungen in eine Überschuldungssituation geraten sind oder voraussichtlich geraten werden und sich nicht mehr auf die Sonderregelung berufen können.



Welche Unternehmen sind betroffen? Für wen ergeben sich Unsicherheiten?

Für Unternehmen und deren Verwaltungsräte die sich auf die vorübergehende Aussetzung der Überschuldungsanzeige gestützt haben

Was ist zwischenzeitlich geschehen?

Weitere Massnahmen zur Bewältigung der Coronakrise mit ungünstigen Effekten auf Ergebnisentwicklung

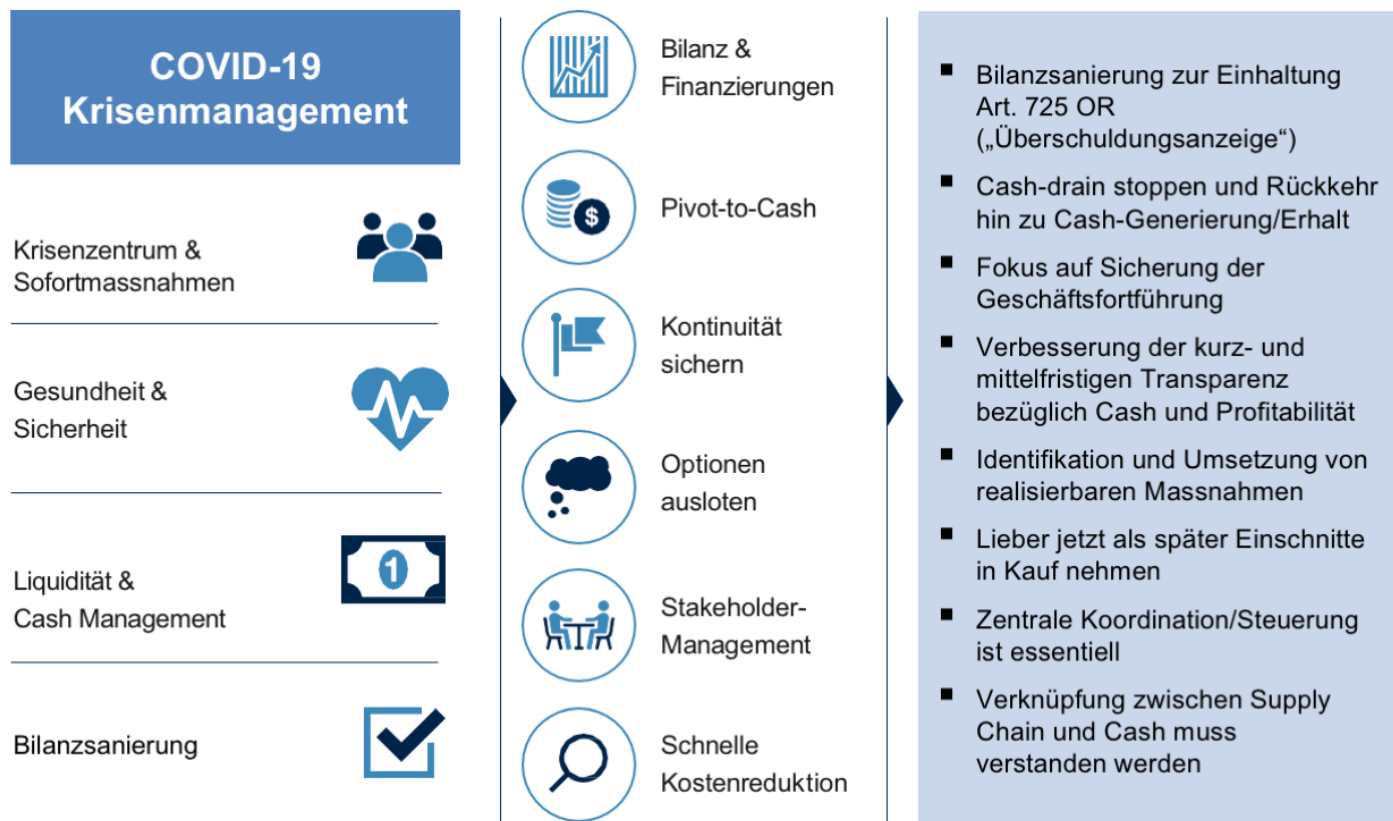
Was hat der Bundesrat am 14. Oktober 2020 entschieden?

Die Sonderregelung zur Aussetzung der Überschuldungsanzeige wird per 20. Oktober 2020 aufgehoben.

Ab 20. Oktober 2020 gilt wieder die ordentliche Regelung gemäss Art. 725 des Obligationenrechts



Wie kann A&M in dieser herausfordernden Phase Verwaltungsrat und Management unterstützen?



KONTAKTE



Alessandro Farsaci

Managing Director
Zürich, Schweiz

+41 78 600 50 66
afarsaci@alvarezandmarsal.com



Gioele Balmelli

Associate Director
Zürich, Schweiz

+41 79 708 04 87
gbalmelli@alvarezandmarsal.com



Tobias Fritsche

Associate Director
Zürich, Schweiz

+41 79 463 51 92
tfritsche@alvarezandmarsal.com

Follow A&M on:



© Copyright 2020 Alvarez & Marsal Holdings, LLC.
All Rights Reserved.

ÜBER ALVAREZ & MARSAL

Alvarez & Marsal (A&M) ist ein nichtkотиertes Unternehmen, das seit seiner Gründung 1983 im Besitz seiner beiden Partner ist und weltweit multidisziplinäre Dienstleistungen anbietet. A&M unterstützt und begleitet private und öffentliche Unternehmen, Verwaltungsräte, Private-Equity-Firmen, Anwaltskanzleien und Regierungsbehörden, die mit komplexen Herausforderungen wie Restrukturierung, Due Diligence, Transformation und Change Management konfrontiert sind.

Mit mehr als 5'000 Mitarbeitern weltweit setzen sich die A&M-Teams aus erfahrenen Fachleuten zusammen, die in führenden Unternehmen, Aufsichts- und Regulierungsbehörden operative und finanzielle Führungsverantwortung getragen haben. Seit 2019 ist A&M in der Schweiz in Zürich und Genf vertreten.

Um mehr zu erfahren, besuchen Sie [AlvarezandMarsal.com](https://www.alvarezandmarsal.com).

ALVAREZ & MARSAL